

Federführung:

30-Ordnung

Produkt:

30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

15.11.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planen und Bauen

Sitzungsdatum:

30.11.2023

Kenntnisnahme

## Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

### Sachverhalt:

Am 21.06.2023 wurde der Masterplan Mobilität beschlossen. Dieser enthält die Maßnahme „E1: Umsetzungsplan für das Parken in der Innenstadt“ und hierin die Teilmaßnahme „E1a: Vereinheitlichung und Anhebung der Parkentgelte, Anhebung der Parkentgelte in den Parkzonen 1 (Innenstadtring) und 2 (Innenstrand/Donut) sowie Attraktivierung der innerstädtischen Parkhäuser“. Die Teilmaßnahme wird im Maßnahmensteckbrief wie folgt beschrieben (Auszug):

- *„Um die Stellplätze zielgruppengerecht bereitstellen zu können und Parksuchverkehre zu minimieren, ist eine Vereinheitlichung der Parkentgelte sowie eine von Innen nach Außen gestaffelte Höhe der Parkentgelte erforderlich. Die Innenstadt einschließlich der angrenzenden Gebiete wird hierzu in zwei Parkzonen eingeteilt. Das Parkentgelt innerhalb der Zone 1 ist unabhängig von der Art der Stellplätze (Parkbauten, Straßenraum, Sammelstellplätze etc.) einheitlich. Das Parkentgelt in der Zone 1 liegt höher als in der Stufe 2 und auch höher als die heute geltenden Entgelte. Der Schwerpunkt in der Zone 1 liegt auf den Kurzzeitparkvorgängen, in der Zone 2 auf den Langzeitparkern. Parken der Anwohnerschaft wird mittels Anwohnerschaftsparkausweisen ermöglicht. Im Betrachtungsraum werden die Anwohnerschaftsparkzonen weiter optimiert. Dies geht einher mit einer zeitgemäßen Bepreisung der Parkausweise. Die genaue Ausgestaltung ist Bestandteil einer nachgelagerten Detailuntersuchung. Die bis jetzt noch vereinzelt bestehenden Parkzeitregelungen sind ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen. Hier sollte ein Einbezug in das Tarifsysteem oder zumindest eine Reduzierung der zulässigen Parkdauer erfolgen.“*

Der Maßnahmensteckbrief sieht eine zeitgemäße Bepreisung der Bewohnerparkausweise vor. Eine Anhebung wird seit kurzem durch eine Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ermöglicht. Danach erfolgt eine Übertragung auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden, die dazu ermächtigt werden, durch Erlass von Gebührenordnungen das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu regeln.

Im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende, die unter anderem das Ziel verfolgt, das Abstellen von Pkw im öffentlichen Raum in Zukunft stärker nutzerbezogen und weniger stark durch die Allgemeinheit getragen zu finanzieren, soll von der in § 6a Abs. 5a StVG enthaltenen Ermächtigung, Gebühren anzuheben, Gebrauch gemacht werden. Die bisher auf Grundlage der GebOSt erhobenen Gebühren decken die entstehenden Kosten nicht.

Konkret soll zur Festschreibung der zukünftigen Gebühren für Bewohnerparkausweise daher eine Gebührenordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung) erlassen werden.

Bei der Gebührenfestsetzung durch die Kommune können nach § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstigen Nutzung der Parkmöglichkeit für die Bewohner\*innen angemessen berücksichtigt werden. Die Höhe der künftigen Gebühr ist nicht ausdrücklich begrenzt. Das Land NRW hat explizit darauf verzichtet, einen Höchstsatz festzulegen, auch wenn dies nach § 6a Abs. 5a S. 4 StVG möglich gewesen wäre. Gemäß dem o. g. Hinweispapier „Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise“ des Zukunftsnetzes Mobilität NRW sind vier Ansätze zur Festlegung der Gebührenhöhe vorstellbar:

- Kostenansatz
- Marktpreisansatz
- Bodenrichtwerte
- Erweiterung der Berechnungssätze

Die konkrete Ermittlung und deren Festsetzung der Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eine Gebührenordnung für Coesfeld war nun bereits in Teilen durch die Verwaltung schon ausgearbeitet worden, wird jedoch aufgrund eines neuen Urteils vorerst zurückgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte durch Urteil vom 13.06.2023 (BVerwG 9 CN 2.22) entschieden, dass die Gebührensatzung für das Bewohnerparken der Stadt Freiburg ungültig ist, da die Stadt zum einen anstelle einer Satzung hätte eine Gebührenordnung erlassen müssen. Nur dazu ermächtigt das Straßenverkehrsgesetz des Bundes. Zum anderen stufte das Gericht verschiedene in dem Regelwerk enthaltene Ermäßigungen als unzulässig ein, da sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hatten.

Durch das Urteil ist die Ermittlung einer ausreichend begründeten Gebührenermittlung und -festsetzung für Bewohnerparkausweise aus Sicht der Verwaltung noch einmal zu überarbeiten und auf seine formaljuristische Richtigkeit zu überprüfen. Sobald die nochmalige rechtliche Überarbeitung abgeschlossen ist, wird die Verwaltung diese dem Ausschuss mit einer ausführlichen Herleitung und Berechnung der geplanten neuen Gebührenhöhe umgehend vorlegen. Von der grundsätzlich angestrebten Gebührenerhöhung wird nicht abgewichen.

## **Anlagen:**

Maßnahmensteckbrief E1